

(2) Die Handräder zum Kippen der Kranpfannen und Gießtrommeln sind durch Zwischenschaltung von Prallblechen vor starker Erwärmung durch das flüssige Eisen zu schützen. Ferner ist der wulstförmige Rand der Handräder mit einem schlechten Wärmeleiter zu verkleiden, damit das sichere Festhalten der Handräder nicht durch die Wärmewirkung beeinträchtigt wird.

(3) Kleinere Pfannen müssen mit zuverlässig wirkenden Vorrichtungen versehen sein, die ein unbeabsichtigtes Kippen verhindern. Solche Pfannen dürfen erst unmittelbar vor dem Gießen von der Sperrvorrichtung gelöst werden. Diese ist ständig zu prüfen und gewissenhaft zu benutzen.

§ 18

Gießtiegel mit einer Füllung bis zu 30 kg je Bedienungsperson dürfen freihändig ausgehoben werden. Für Tiegel mit größerer Füllung müssen Hebezeuge vorhanden sein und benutzt werden.

§ 19

Schnelles Laufen mit gefüllten Gießpfannen oder Tiegeln ist möglichst zu vermeiden.

§ 20

(1) Den Gießern ist festes und geschlossenes Schuhwerk zur Verfügung zu stellen, das sie bei der Gießarbeit tragen müssen. Es muß so beschaffen sein, daß weder Funken noch flüssiges Eisen oder anderes Metall hineingeraten können und daß es leicht und schnell ausgezogen werden kann. Genügen die Schuhe diesen Anforderungen nicht, so sind den Rand der Fußbekleidung überdeckende feste Gamaschen zu tragen.

(2) In Tiegelschmelzereien haben die Schmelzer und Gießer außerdem nasse Handsäcke, Armsäcke, Schürzen und über der Fußbekleidung nasse oder imprägnierte Gamaschen zu tragen.

Formerei

§ 21

(1) Formsandaufbereitungs- und andere Gießereimaschinen wie Sandschleudermaschinen, Sandstrahler, Kollergänge, Mischmaschinen und andere sind so zu umwehren, daß die daran Beschäftigten von umlaufenden Maschinenteilen nicht erfaßt und verletzt werden können.

(2) Knet- und Mischmaschinen sind mit Schutzdeckeln oder engmaschigen Schutzgittern, durch die man nicht hindurchgreifen kann, zu versehen. Die Maschinen dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn die Schutzabdeckung fest verschlossen ist (Deckelverriegelung). Die Abdeckungen dürfen sich erst öffnen lassen, wenn die Maschinen zum Stillstand gekommen sind (Deckelzuschaltung).

(3) Müssen nach den Betriebsverhältnissen Maschinen noch während des Auslaufens entleert werden, so sind Schutzabdeckungen zulässig, die sich öffnen lassen, bevor die Maschinen völlig zum Stillstand kommen.

§ 22

(1) Die Formkästen sind betriebssicher abzusetzen. Es ist verboten, sie zu hoch zu stapeln oder sie auf unebenem Boden, z. B. auf Sandhaufen, abzusetzen.

(2) Die Formkästen und Formen sind so aufzustellen, daß ausreichende Fluchtwege offen bleiben.

§ 23

(1) Die Formkästen müssen ein für die Gußstücke genügend großes Ausmaß haben. Nicht gut aufeinanderpassende und beschädigte Kästen sind auszubessern oder auszuwechseln.

(2) Die Nocken (Zapfen) der Kästen müssen ausreichend fest sein. Lose in Bohrungen eingesetzte Nocken müssen gegen unbeabsichtigtes Herausfallen gesichert sein.

§ 24

Belastungseisen und Gewichte sind so auf die Form zu legen, daß sie nicht herabfallen können. Sie dürfen erst entfernt werden, nachdem der Guß genügend erstarrt ist.

§ 25

(1) Formen sind nach Möglichkeit durch Warmluft zu trocknen. Ganze Formen durch offene Feuer oder offene Koksöfen zu trocknen, ist zu vermeiden. Muß es ausnahmsweise geschehen, so ist es erst nach Arbeitsschluß vorzunehmen. Für ausreichende Rauch- und Gasableitung sowie nachträgliche Entlüftung der Arbeitsräume ist dabei zu sorgen.

(2) Gefrorener Formsand, der in geschlossenen, überdachten Hallen oder Arbeitsräumen lagert, darf nicht mit offenem Feuer oder offenen Koksöfen aufgetaut werden.

§ 26

(1) Trockenkammern müssen einen guten Abzug für die Heizgase haben.

(2) Hochgezogene Trockenofentüren sind gegen Herab- und Umfallen zu sichern. Ihre Rollenföhrung ist in kurzen Zeitabständen zu prüfen. Die Bahn von Gegengewichten ist vollwandig zu verkleiden.

(3) Die Türen und Türverschlüsse an betretbaren Trockenkammern und -Öfen sollen sich von innen öffnen lassen.

(4) An oder neben der Trockenkammer ist durch einen gut sichtbaren, dauerhaften Anschlag in deutlich lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, daß sich jeder Beschäftigte vor dem Schließen der Türen davon überzeugen muß, daß sich niemand in der Kammer befindet.

(5) Der unnötige Aufenthalt in und auf den Trockenkammern ist verboten.

§ 27

Arbeiten an einer Formmaschine gleichzeitig zwei Personen, so darf sich die Maschine nur in beiderseitigem Zusammenwirken einschalten lassen.

§ 28

Unnötige Staubentwicklung beim Ausleeren der Formkästen ist zu vermeiden. Um die Staubentwicklung in den Arbeitsräumen während der Arbeitszeit einzuschränken, sollen die Formkästen erst kurz vor oder nach Arbeitsschluß ausgeleert werden. Wenn es während der Arbeitszeit erforderlich ist, muß der Formsand dementsprechend angefeuchtet werden.